



Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020

(SR 818.101.26);

Änderung vom 14. April 2021

(Lockerungen bei den sozialmedizinischen Institutionen, Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen sowie betreffend die Innenbereiche von Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport)

Stand: 14.04.2021

Art. 3b Absatz 2 Bst. d und Abs. 3

Absatz 2 Buchstabe d hält bisher fest, dass Gäste in Restaurationsbetrieben beim Sitzen am Tisch die Gesichtsmaske nicht tragen müssen. Neu soll gelten, dass die Maske nur während der Konsumation von Speisen und Getränken abgezogen werden darf. Gäste, die nur noch für Gespräche oder zum Gesellschaftsspiel am Tisch sitzen und dabei nur punktuell z.B. ein Getränk konsumieren, sollen – um sich und andere zu schützen – die Gesichtsmaske tragen.

Absatz 3 hält fest, dass sozialmedizinische Institutionen nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde in ihren Schutzkonzepten für die Bewohnerinnen und Bewohner Ausnahmen von der Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institutionen vorsehen können. Dies vor dem Hintergrund, dass in Alters- und Pflegeheimen mittlerweile ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner geimpft ist, was Erleichterungen im Alltag erlaubt.

Die Ausnahmen sollen für Bewohnerinnen und Bewohner gelten, die gegen Sars-CoV-2 in Folge einer Impfung (durchgeführt nach den Impfeempfehlungen des BAG für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19, ab dem 14. Tag nach der zweiten Impfung) oder einer durchgemachten Infektion immunisiert sind (Bst. a und b). Zur Zeit gilt auf Basis der verfügbaren Daten die Ausnahme für geimpfte Personen während sechs Monaten; für Personen nach durchgemachter Infektion gilt sie – wie bei der Regelung der Ausnahme von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. a) – während drei Monaten.

Diese Aufhebung der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern muss im Schutzkonzept vorgesehen werden. Da bisher nur indirekte Daten zur Wirkung der Impfung auf die Virusübertragung vorliegen, wird empfohlen, dass geimpfte Personen weiterhin eine Maske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind.

Für die Umschreibung der sozialmedizinischen Institutionen kann auf die diesbezügliche Umschreibung im Rahmen der Regelung der Leistungserbringer zurückgegriffen werden, die Probenentnahmen und Analysen der molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 durchführen können (vgl. Anhang 6 Ziff. 1.1.2 Bst. a der Covid-19-Verordnung 3). Demgemäss fallen darunter Institutionen, die Personen zur Behandlung und/oder Betreuung, zur Rehabilitation oder auch zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation bzw. Beschäftigung aufnehmen. Darunter können

u.a. fallen: Altersheime, Institutionen für Personen mit Behinderungen oder für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen für Suchthilfe, Institutionen für Personen, die sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung benötigen, Einrichtungen, die Berufsintegrationsmassnahmen für Suchtabhängige anbieten, Heime oder heimähnliche Einrichtungen.

Art. 3d Absätze 3–5

Absatz 3 hält fest, dass in Betrieben, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, die Mitarbeitenden für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht unter Quarantäne gestellt werden, wenn sie mit einer erkrankten oder positiv getesteten Person engen Kontakt hatten. Diese Erleichterung erfolgt im Zusammenhang mit der aktuellen Teststrategie, welche vorsieht, schweizweit möglichst viele Tests durchzuführen. Durch das breite und repetitive Testen in Betrieben können Ansteckungsfälle sehr früh erkannt werden, wodurch eine weitere Ausbreitung auch unter den Mitarbeitenden verhindert werden kann. Die Teilnahme an solchen Tests ist freiwillig; vorbehalten bleiben besondere Konstellationen, in denen eine Testpflicht des Arbeitgebers gemäss Arbeitsgesetzgebung zulässig ist. Im Rahmen einer Güterabwägung mit den wirtschaftlichen Folgen von Quarantäneanordnungen kann das trotz häufigem Testen verbleibende Restrisiko von Ansteckungen in Kauf genommen werden. Die einzelnen Voraussetzungen zum Testregime sind in den Buchstaben a–d festgehalten:

- Gemäss *Buchstabe a* gilt die Erleichterung nur für Betriebe, die über ein Konzept verfügen, das den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort gewährt; die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Auch immunisierte Mitarbeitende (Geimpfte oder Personen, die bereits früher positiv getestet wurden und als geheilt gelten) sind einzubeziehen.
- Gemäss *Buchstabe b* müssen die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bund erfüllt sein. Die Regelung der Kostenübernahme beinhaltet ein Meldesystem der betroffenen Firmen; dieses bietet Gewähr dafür, dass die Tests korrekt und in Kenntnis der zuständigen kantonalen Behörden durchgeführt werden.
- Gemäss *Buchstabe c* gilt die Quarantänebefreiung nur für die berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg; im privaten Leben müssen die Mitarbeitenden die Quarantänevorgaben einhalten und Kontakte vermeiden. Grund hierfür ist, dass am Arbeitsplatz strenge Vorgaben nach Artikel 10 gelten (Maskenpflicht, Abstand etc.), was im privaten Bereich nicht der Fall ist. Weil die Schnelltests nur eine Sensitivität von etwa 80 Prozent aufweisen, werden nicht alle Fälle entdeckt; im privaten Bereich, in dem die Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht gewährleistet ist, muss die Quarantäne deshalb weiterhin gelten.

Absatz 4 nimmt einerseits den geltenden Absatz 3 wieder auf, betreffend weitere Ausnahmen oder Erleichterungen von der Kontaktquarantäne, die in begründeten Fällen durch die Kantone für bestimmte Personen oder Personenkategorien gewährt werden können (*Bst. a*). Gestützt darauf können die Kantone beispielsweise auch die Quarantäneausnahme für geheilte Personen nach Absatz 1 Buchstabe b auf 6 Monate ausweiten. Den Kantonen obliegt es auch zu prüfen bzw. entscheiden, ob geimpfte Personen, die engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten im Einzelfall von der Quarantänepflicht zu befreien sind oder nicht. Artikel 3a des Covid-19-Gesetzes sieht für geimpfte Personen Ausnahmen von der Quarantäne vor, wenn

nachgewiesen ist, dass die Impfung auch vor einer Weiterverbreitung des Virus schützt. Bei den beiden in der Schweiz empfohlenen Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna liegen nach aktuellen Einschätzungen ausreichende Hinweise vor, dass SARS-CoV-2 Übertragungen deutlich reduziert werden. Es lässt sich aber – angesichts des Fehlens einer bundesrätlichen Ausführung auf Verordnungsstufe – rechtfertigen, dass mit diesen Impfstoffen geimpfte Personen von den Kantonen von der Kontaktquarantäne befreit werden können.

Hinzu kommt ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Kantone auch in weiteren Fällen als jenen nach Absatz 1 oder trotz Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Quarantänen anordnen können (*Bst. b*). Dies beispielsweise im Zusammenhang mit den ansteckenderen Virusvarianten, oder in Betrieben, die Tests nach Absatz 3 durchführen, wenn bei diesen Tests positive Ergebnisse gemeldet werden.

Gemäss *Absatz 5* müssen die Kantone das BAG über Erleichterungen oder ein strengeres Vorgehen gegenüber bestimmten Personenkategorien nach Absatz 4 informieren.

Art. 5a

Die materiellen Änderungen betreffen insbesondere Absatz 2 Buchstaben b und d.

In *Absatz 2 Buchstabe b* wird die Möglichkeit geschaffen, dass Aussenbereiche von Gastronomiebetrieben für die Konsumation der angebotenen Speisen und Getränke offengehalten und mit Sitzplatzangeboten betrieben werden dürfen. Innenräume sind weiterhin geschlossen, mit Ausnahme des Zugangs der Gäste zu Sanitäreinrichtungen.

Der Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung bleibt für Selbstständige und Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung aufgrund der Betriebsschliessung bestehen, auch wenn der Aussenbereich gestützt auf *Absatz 2 Buchstabe b* offen ist.

Als Aussenbereich gelten Terrassen und weitere Bereiche, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist (*Ziff. 1 und 2*). So dürfen bei überdachten Aussenbereichen auf mindestens der Hälfte der Seiten der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein; sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden. Die verantwortlichen Betreiber stehen hier in der Pflicht, die vor Ort korrekte Lösung zu treffen.

In *Absatz 2 Buchstabe d* werden zwei Härtefälle, für die in der Praxis bereits mittels Auslegung der geltenden Verordnung eine Lösung gefunden worden ist, explizit normiert. Es geht darum, den Berufschauffeurinnen und –chauffeuren sowie Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit den ganzen Tag Wind und Wetter ausgesetzt sind, die Möglichkeit einer warmen Mahlzeit zu bieten. In den Eidgenössischen Räten wurde eine entsprechende Bestimmung im Covid-19-Gesetz verabschiedet (Art. 4 Abs. 3 und 4); die vorliegende Bestimmung regelt die Einzelheiten. Dazu gehören eine Meldepflicht der betroffenen Restaurants gegenüber den Kantonen (*Ziff. 1*), die Pflicht zur vorgängigen Reservation durch die Personen, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen (*Ziff. 2*; ausgenommen sind die Chauffeurinnen und Chauffeure), sowie die Kontaktdatenerhebung (*Ziff. 3*). Zudem gelten die Vorgaben für Betriebskanti-

nen (Bst. c Ziff. 1 und 2: Sitzpflicht und Wahrung des Abstands zwischen allen Personen, d.h. es darf keine Gästegruppen geben, in denen die Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden).

In *Absatz 3* sind die Anforderungen an den Konsumationsbereich festgehalten, wie sie bereits für die Hotelgastronomie gelten: so darf die Grösse der Gästegruppen höchstens vier Personen pro Tisch betragen, wobei dies nicht für Eltern mit Kindern gilt (*Bst. a*); für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (*Bst. b*). Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand von 1.5m eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen, das heisst grossflächige Trennwände oder ähnliches, angebracht werden (*Bst. c*). Schliesslich – und dies ist neu – hat der Betreiber die Kontaktdaten nicht nur einer Person pro Gästegruppe, sondern von allen Gästen zu erheben (vgl. Art. 5); davon ausgenommen sind die Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind (*Bst. d*).

Absatz 4 regelt die Öffnungszeiten von Restaurationsbetrieben. Sie müssen zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geschlossen sein (*Bst. a*). Für Betriebskantinen und die Betriebe, die Chauffeuren und Personen, die im Freien arbeiten, offenstehen, gelten an die besonderen Umstände angepasste Öffnungszeiten (*Bst. b*).

Art. 5d

Absatz 1: Grundsätzlich dürfen auch Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport wieder für das Publikum öffnen. Darunter fallen auch Einrichtungen und Betriebe, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, weil Veranstaltungen in beschränktem Rahmen wieder zulässig sind (vgl. Art. 6). Findet eine Veranstaltung vor Publikum statt, gilt für Innenräume eine Grenze von 50 Besucherinnen und Besuchern. Diese Grenzen gelten beispielsweise für Kinos, Theater oder Konzertsäle. Für die weiteren Vorgaben (insb. Sitzpflicht etc.) kann auf Art. 6 Abs. 1^{bis} verwiesen werden.

Die Innenräume dürfen aber nur öffnen, wenn darin sowohl die Maskenpflicht als auch die Abstandsvorgaben umgesetzt werden. Können diese beiden Vorgaben nicht umgesetzt werden (bspw. in Wellnesszentren oder Hallenbädern), so dürfen die Räumlichkeiten nur für jene Aktivitäten öffnen, die gemäss Verordnung zulässig sind (also etwa für Aktivitäten von Profisportlerinnen und –sportler oder von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001, sowie und in Hallenbädern sofern die Voraussetzungen nach Anhang 1, Ziffer 3.1^{quater} eingehalten sind). Auch die schon bisher geltende Ausnahme für Anlagen in Hotels, die einzig den Hotelgästen zur Verfügung stehen, gilt weiterhin (bspw. Wellnessbereiche von Hotels).

Absatz 2 führt das geltende Recht weiter, bezieht sich neu aber nur noch auf Innenbereiche von nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Wellnesszentren).

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. g, h und i, Abs. 1^{bis} und 2

Absatz 1: Neben den bereits zulässigen privaten Veranstaltungen und den sportlichen und kulturellen Aktivitäten sollen neu auch andere Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen erlaubt werden. Dies betrifft beispielsweise Führungen in Museen, Treffen von Vereinsmitgliedern oder andere Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Frei-

zeitbereich. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Die Einschränkung auf 15 Personen gilt nicht für die in den Buchstaben a–h genannten Veranstaltungen, insbesondere nicht für die Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, für die in den diesbezüglichen Sondernormen keine Obergrenzen festgehalten sind (*Bst. g*; bspw. Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 oder von professionellen Sportlerinnen, Sportlern und Kulturschaffenden; vgl. Art. 6e und 6f). Die Aufnahme von *Buchstabe h* ist einzig als Klärung zu verstehen, dass es sich bei den Aktivitäten in Institutionen der offenen Jugendarbeit auch um Veranstaltungen handeln kann und dass diese selbstverständlich zulässig sind. Finden Veranstaltungen vor Publikum statt, so gelten die Vorgaben nach Absatz 1^{bis} (*Bst. i*).

Absatz 1^{bis} regelt die Details für Veranstaltungen vor Publikum. Nach *Buchstabe a* gelten Obergrenzen von 50 Besucherinnen und Besuchern in Innenräumen resp. 100 in Aussenbereichen. Die Einrichtungen dürfen nur zu einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden (*Bst. b*), und es gilt eine Sitzpflicht während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich der Pausen, es sei denn, es sprechen triftige Gründe (z.B. der Gang zur Toilette oder gesundheitliche Gründe, nicht aber ein "Füsse vertreten" oder eine Rauchpause) für eine Unterbrechung des Sitzens (*Bst. c*). Wenn immer möglich sollen die Organisatoren auf Pausen verzichten. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben (inkl. Takeaway) ist verboten (*Bst. d*); im Einklang damit ist auch die Konsumation von Speisen und Getränken verboten (*Bst. e*), weil die Gesichtsmaske dauernd getragen werden muss. Es ist aber – wie bei Reisen im Zug – zulässig, ein Getränk oder einen kleinen Snack mitzunehmen und für die für die Konsumation erforderliche Zeit die Maske zu entfernen.

Absatz 2: Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (bspw. gemeinsame Essen zuhause bei Freunden, ein Spielabend etc.) dürfen in Innenräumen mit 10 Personen durchgeführt werden; in Aussenräumen sind wie bis anhin höchstens 15 Personen zulässig. Diese privaten Veranstaltungen unterliegen weiterhin einem privilegierten Regime, indem dann, wenn sie nicht in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfinden, kein spezifisches Schutzkonzept erforderlich ist. Es gelten einzig die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten (Art. 3).

Art. 6d

Die Änderungen betreffen formell zwar den ganzen Artikel; materiell gibt es aber nur zwei Änderungen, die sich beide aus *Absatz 1* ergeben: Das aktuell geltende Verbot bestimmter Präsenzveranstaltungen wird ersetzt durch ein Verbot von Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen (*Bst. a*), und die Räumlichkeiten, in denen die neu erlaubten Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden dürfen, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden (*Bst. b*).

Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind – wie bis anhin – die obligatorischen Schulen, die Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Prüfungen), sowie Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs (einschliesslich Weiterbildungsgänge) sind, sowie diesbezügliche und weitere Prüfungen (*Abs. 2*). Es kann auf die Erläuterungen zum geltenden Artikel 6d Absatz 1 verwiesen werden.

Die ebenfalls schon im geltenden Recht normierte Maskenpflicht für die Sekundarstufe II (Art. 6d Abs. 2) gilt nun mit der Lockerung von Präsenzveranstaltungen generell ausserhalb der obligatorischen Schule und wird in *Absatz 3* festgehalten. Auch

die Ausnahmen von der Maskenpflicht für Personen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe b sowie in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wie z.B. dem Logopädie Unterricht oder bestimmten sportlichen Aktivitäten bestehen weiterhin.

Art. 6e

Die Änderung betrifft nur *Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2*, spezifisch den Amateursport in Innenräumen von erwachsenen Personen ab Jahrgang 2000. Dieser ist neu für Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen erlaubt (inkl. Wettkämpfe, aber ohne Publikum). Dabei gilt es die Kapazitätsgrenze einer Anlage (Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} zu beachten). Diese Kapazitätsgrenze gilt im Übrigen auch auf Aussensportanlagen.

Draussen muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. In Innenräumen soll grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Für die Ausübung von Tätigkeiten, die das Tragen einer Maske nicht erlauben, sind Ausnahmen mit strengen Rahmenvorgaben vorgesehen: Hier muss sichergestellt werden, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 Quadratmeter ohne körperliche Anstrengung, Ziff. 3.1^{quater} des Anhangs) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, und es sind höchstens 15 Personen in einem Raum zulässig. Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt. Es wird allgemein empfohlen, Sport draussen zu betreiben.

Art. 6f

Auch die Lockerung im Kulturbereich betrifft die Aktivitäten in Innenräumen von erwachsenen Personen ab Jahrgang 2000. Es geht hier um Personen, die selber kulturell tätig sind, beispielsweise die Probe einer Laientheatergruppe in einem Theater, nicht aber um Besucherinnen und Besucher von Kulturveranstaltungen. Letztere wird durch die Vorgaben zu den Veranstaltungen geregelt (Art. 6, insb. betr. die zulässige Grösse des Publikums).

Die Änderung betrifft hauptsächlich *Absatz 2 Buchstabe c* (die Bst. a, b und d entsprechen den geltenden Vorgaben in Abs. 2 Bst. a Ziff. 1, 2 und 4). In Innenräumen soll bei Aktivitäten von erwachsenen Personen ab Jahrgang 2000 grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Es sind jedoch Ausnahmeregelungen vorgesehen für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann. Hier muss sichergestellt werden, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei Aktivitäten wie Singen, Blasmusik, lautem Sprechen, 15 Quadratmeter bei anderen Aktivitäten) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht. Auch Chorsingen soll unter diesen strengen Bedingungen wieder möglich sein; die spezifischen Vorgaben für Aktivitäten mit Gesang (geltender Absatz 3) werden aufgehoben.

Auftritte vor Publikum bleiben vorläufig noch verboten (Abs. 2 Einleitungssatz).

Absatz 3 regelt kulturelle Aktivitäten im professionellen Bereich. Hier gibt es inhaltlich keine Änderungen; diese Aktivitäten sind – unter Vorbehalt des bereits aktuell geltenden Verbots von Chorkonzerten – weiterhin zulässig.

Auch *Absatz 4* erfährt keine Änderung (Schutzkonzeptpflicht für Aktivitäten im Amateurbereich ab 5 Personen).

Art. 6g

Diese Bestimmung erfährt keine materielle Änderung, einzig Feste sind in Analogie zur Aufhebung des Verbotens zulässig.

Art. 13 sowie Ziffer III (Änderung des Anhangs der Ordnungsbussenverordnung)

Die Strafbestimmung wird in Folge neuer materieller Vorgaben angepasst:

- In *Buchstabe a* werden Verstöße gegen die Vorgaben für Veranstaltungen vor Publikum aufgenommen (Art. 6 Abs. 1^{bis} Bst. a–d).
- *Buchstabe d* gilt auch für die Durchführung einer Veranstaltung vor Publikum mit unerlaubter Publikumsgrösse oder die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1^{bis}); die Teilnahme wird mit Ordnungsbussen geahndet (Ziff. 16002 Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung).
- In *Buchstabe h* wird einerseits der Verweis (Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b) angepasst; dies gilt auch für die Ordnungsbussenverordnung (Ziff. 16005 Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung). Andererseits wird der Verstoß gegen die Sitzpflicht an einer Veranstaltung vor Publikum strafbewehrt. Dieser Verstoß wird mit Ordnungsbussen geahndet (Ziff. 16007 Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung).

Anhang 1 Ziff. 3.1^{bis}

Buchstabe e: Für Museen sollen die gleichen Zugangsbeschränkungen gelten wie für die Innenräume und Aussenbereiche von anderen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Unterhaltung, die nun auch ihre Innenräume öffnen dürfen; es gelten die Vorgaben gemäss Buchstabe f. Buchstabe e wird aufgehoben.

Buchstabe f: Hier wird einzig die Ausnahme für Museen gestrichen.

Anhang 1 Ziff 3.1^{ter} und Anhang Ziff. 3.1^{quater}

Diese Ziffern regeln die Detailvorgaben für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur in Innenräumen ohne Tragen einer Gesichtsmaske. Es wird auf die die Erläuterungen zu den Artikeln 6e und 6f verwiesen.

Die aktuell in ihrer Geltungsdauer bis zum 30. April 2021 befristeten Art. 5a, 5d, 6e–6g und Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} (sowie neu Ziff. 3.1^{quater}) werden weiterhin befristet, neu bis zum 31. Mai 2021.